



Name des Verantwortlichen:	Geb.-Datum:
Anschrift, Telefon-Nr., Handy-Nr.:	

Anschrift der Behörde	
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. -Straßenverkehrsbehörde- Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt	<u>Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung gemäß § 29 Abs. 2 StVO</u>
 09181 / 470-178  09181 / 470-345	Anlagen <input type="checkbox"/> 1 Streckenskizze <input type="checkbox"/> 1 Nachweis über die Veranstalterhaftpflichtversicherung

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name, Vorname:	
Veranstalter:	Telefon-Nr.:
Ort:	

eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für

1. Art und Anlass der Veranstaltung:		
2. Ort (Gemeinde):		3.Tag:
4. Zeitraum (Uhrzeit von/bis):		5. Start und Ziel (Ort):
6. Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen:	Musikkapellen:	Pferde:
7. Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf denen öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen:		

Veranstaltererklärung:

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayrisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft in Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift ausgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers (Stempel)

1. Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung

Zur Abschätzung der Risiken wird empfohlen, sich in eigenem Interesse bei einem Versicherer beraten zu lassen.

Besonders weisen wir darauf hin, dass bei der Teilnahme von Tieren und Kraftfahrzeugen durchaus nicht abgedeckte Risiken entstehen können [siehe z. B. § 2 b Allgemeine Bedingung für die Kraftfahrtversicherung (AKB)].

2. Veränderungen an Fahrzeugen

Bei Umbauten an Fahrzeugen, die einen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben können (etwa: Einschränkung der Sichtfelder, Veränderungen der Abmessungen, Vorrichtungen für die Mitnahme von Personen), empfehlen wir, bereits im Vorfeld die Kontaktaufnahme mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen (in Bayer: TÜV).

Der Veranstalter darf nur verkehrssichere Fahrzeuge zulassen und hat dies bei sicherheitsrelevanten Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Entsprechende Nachweise sind zuständigen Personen bei Kontrolle vom Veranstalter vorzulegen.

3. Mitnahme von Personen auf Ladeflächen

Für die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von LKW und Anhängern ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen die Eignung und Verkehrssicherheit des dafür vorgesehenen Fahrzeuges nachzuweisen.